

Stellungnahme

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Hannover, 15. Juni 2023

Wärmewende braucht Chancengleichheit!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Grundsätzlich sehen wir die kommunale Wärmeplanung als ein geeignetes Instrument zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung an. Im Zuge der stark steigenden Energiepreise für fossile Brennstoffe und der zunehmenden Klimaerwärmung ist eine schnelle Umsetzung gefordert. Sowohl Wärmenetze, als auch dezentrale Lösungen spielen dabei eine wichtige Rolle und müssen gleichwertig behandelt werden. Das Gesetz muss dringend mit dem Gebäudeenergiegesetz abgeglichen werden, es gibt teilweise Widersprüche und keine einheitlichen Begriffsdefinitionen.

Folgende Anmerkungen haben wir zum Entwurf:

Energiedienstleister als Umsetzer der notwendigen Maßnahmen zulassen

Die im Zuge der kommunalen Wärmeplanung notwendigen Maßnahmen sind komplex und vielfältig. Energiedienstleister haben das nötige Know-how für eine möglichst energieeffiziente Umsetzung. Wir begrüßen daher sehr, dass die planungsverantwortliche Stelle nach § 6 des aktuellen Entwurfs die Möglichkeit hat, die Durchführung der Wärmeplanung auf einen Energiedienstleister zu übertragen. Auch für die Durchführung der Maßnahmen aus der Wärmeplanung müssen Energiedienstleister immer als mögliche Option gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Keine Benachteiligung von dezentralen Energieversorgungskonzepten

Dezentrale und ganzheitliche Energieversorgungskonzepte tragen insbesondere in Quartieren und Städten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung bei. An Stellen, wo eine dezentrale Energieversorgung Sinn macht oder bereits besteht, sollte daher kein Anschluss an ein Fernwärmenetz erfolgen, u.a. auch wegen der Leitungsverluste und Kosten. Auch in „Eignungsgebieten für Fernwärme“ sollten dezentrale Lösungen als sinnvolle Ergänzung zur Fernwärme zugelassen werden. Eine Benachteiligung von dezentralen Energieversorgungsprojekten an geeigneten Stellen, z.B. im Rahmen von Förderprogrammen, muss ausgeschlossen werden.

Energieeffizienzmaßnahmen mit berücksichtigen

Es wird nicht ausreichen, fossil befeuerte Energieerzeugungsanlagen auf Erneuerbare Energien umzustellen. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sind gleichermaßen notwendig, um den Energiebedarf insgesamt zu senken. Hierzu zählen beispielsweise Digitalisierungsmaßnahmen, wie die Fernauslesung und -wartung, intelligente Heizungsventile, Smart Meter uvm. Auch Maßnahmen am Sekundärsystem, wie der hydraulische Abgleich oder die Optimierung der Heizkurven sind wichtige Bestandteile für eine erfolgreiche Wärmewende und müssen bei der Wärmeplanung mit berücksichtigt werden.

Abgrenzen von Gebäude- und Wärmenetzen ohne Benachteiligung

In der Definition zu Wärmenetz und neues Wärmenetz nach § 3 gibt es derzeit keine Abgrenzung nach der gelieferten Wärmemenge. Wir regen daher an, ein weiteres Prüfkriterium der Kommune an die Hand zu geben, um zu bestimmen, ob ein Gebiet als Wärmenetz geeignet ist. Im Entwurf fehlt eine Definition zum Gebäudenetz. Das Abgrenzen von „Gebäude- und Wärmenetzen“ in § 3 Nr. 9a des aktuellen GEG-Entwurfs in Verbindung mit den Regelungen in § 71, § 71a und § 71b, kann für gewerbliche Wärmelieferanten insgesamt zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Laut Begründung im Gesetzesentwurf soll mit dieser Unterscheidung ein Abgrenzen für Heizungsanlagen ermöglicht werden, die in die Regelung des §71 (65%-EE-Vorgabe) fallen und derer, die in ein Wärmenetz einspeisen (weiche Vorgabe inkl. Transformationsplan). Ein Wärmenetzbetreiber kann in einigen Projekten als „Gebäudenetz“ durch die deutlich restriktiveren Regeln von § 71 und § 71a (GEG-Entwurf) im Anschluss neuer Gebäude sichtbar ausgebremst werden.

Ein Beispiel: Nach der Legaldefinition im GEG-Entwurf ist auch ein Fernwärmenetz mit rund zwei Kilometern Länge, über das beispielsweise bis zu 3,5 Mio. kWh Wärme an ein Schulzentrum, Rathaus, Schwimmbad und neun weiteren Gebäuden geliefert wird, ein Gebäudenetz mit entsprechend höheren Anforderungen. Dahingegen kann ein Objektversorger, der beispielsweise 28 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften mit ca. 0,35 Mio. kWh Wärme beliefert, als Wärmenetz betrachtet werden. Das ist möglich, wenn Doppelhaushälften als jeweils ein Gebäude betrachtet werden. Möglicherweise handelt es sich in Summe um 18 belieferte Gebäude. Diese unterliegen nach § 71b GEG-Entwurf den entsprechend leicht umzusetzenden Anforderungen der Transformationsregel.

Hier gilt es gleiche Bedingungen für alle gewerblichen Wärmelieferanten zu schaffen. Die Lösung besteht darin, den Begriff „Gebäudenetz“ um ein Wärmemengen-Kriterium zu erweitern (Änderung des § 3 Nr. 9a GEG).

Im aktuellen Entwurf zeichnet sich ein Gebäudenetz durch die ausschließliche Versorgung von bis zu 16 Gebäuden oder bis zu 100 Wohneinheiten mit Wärme und Kälte über ein Netz aus. Um mehr Chancengleichheit unter Wärmelieferanten zu schaffen, ist ein drittes Kriterium einzuführen, dass auf die gelieferte Wärmemenge abstellt. Wir schlagen daher die Aufnahme der folgenden **ergänzenden Begriffsdefinition** des § 3 Nr. 9a GEG auch im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze unter § 3 aufzunehmen:

Ein „Gebäudenetz“ ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte

- a) *von bis zu 16 Gebäuden,*
- b) *von bis zu 100 Wohneinheiten oder*
- c) *dessen tatsächlich gelieferte Wärmemenge pro Heizperiode 500 MWh nicht überschreitet.*

Satz 1 gilt nicht, wenn

- a) *das Netz überwiegend aus einer KWK- oder EE-Anlage gespeist wird und eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Wärmeerzeugungsanlage hinaus hat oder*
- b) *das Netz eine horizontale Trassenlänge zwischen Austrittspunkt an der Wärmeerzeugungsanlage und Kugelhahn des letzten angeschlossenen Wärmeabnehmers (Verbraucherabgang) von mehr als 50 m aufweist.*

Außerdem ist § 3 Nr. 11 g) um den Begriff der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG zu ergänzen:

...aus Strom, der in einer Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, erzeugt wurde, die über eine Direktleitung oder eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG mit der Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden ist,

Definitionen von GEG und WPG vereinheitlichen

Um Widersprüche zu vermeiden, sollten die Definitionen aus dem GEG und dem WPG vereinheitlicht werden. Lösungen, die sich im GEG-Entwurf enthalten (bspw. blauer Wasserstoff) fehlen im WPG (§ 3 Punkt 11h). Regelungen zur Anerkennung des erneuerbaren Anteils des Netzstromes bzw. der Nutzung einer Direktleitung zu einer EE-Anlage (WPG § 3 Punkt 10f und g) sind sinnvoll, fehlen hingegen im GEG. Die Ergebnisdarstellung in § 18 ist unvollständig. Es fehlen die Gasnetze, die sich nach GEG § 71k transformieren können. Die Definition des „Gebietes für die dezentrale Wärmeversorgung“ enthält nicht die Gasnetze nach GEG § 71k (siehe Definition § 3 Punkt 10 und Erläuterungen im Besonderen Teil dazu). Alle möglichen Techniken müssen in WPG und GEG gleichermaßen technologieneutral möglich sein.

Wärme aus KWK-Anlagen generell als Abwärme einstufen

§ 25 Abs. (2) ist in der Praxis nicht praktikabel. Fernwärmenetze werden heute oftmals von (gasbefeuerten) KWK-Anlagen gespeist. Auf der Stromseite sichern diese Anlagen als steuerbare Einheiten die Versorgung – ergänzend zu volatilen EE-Einspeisern. Die Anlagen werden über das KWKG gefördert. Sie können perspektivisch auf grünen Wasserstoff umgestellt werden und werden dann zum EE-Anteil der Versorgung beitragen.

Damit die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen gewährleistet ist, sind die im KWKG angelegten förderfähigen Betriebsstunden auszunutzen. Im Referentenentwurf gibt es deshalb bezüglich der Anforderung an den Anteil Erneuerbarer Energien (EE) in bestehenden Wärmenetzen eine Regelung, dass bis zum Ablauf des 31.12.2035 bei Netzen mit einem Anteil von 50% nach KWKG geförderter Wärmenetzeinspeisung der Rest der Wärmeeinspeisung ab 2030 aus EE/Abwärme stammen muss, wobei die Wärmeeinspeisung aus fossilen Spitzenlast-/Reserveanlagen ausgenommen ist.

Diese Regelung ist für große Wärmenetze nicht praktikabel. In große Netze speisen regelmäßig mehr als nur eine KWK-Anlage ein. Wird eine solche Anlage durch eine EE-Anlage ersetzt, kann das dazu führen, dass weder der KWK-Anteil, noch der EE/Abwärme-Anteil die 50% überschreitet. Während der Transformation kann es demnach dazu kommen, dass die Anforderungen nicht einzuhalten sind.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, bis zum 31.12.2035 die Wärme aus geförderter KWK generell als unvermeidbare Abwärme einzustufen und dies auch auf das GEG zu übertragen.

Keine Verbote zum Einsatz von Biomasse

Wir lehnen die geplanten ordnungsrechtlichen Vorgaben für den Einsatz von Biomasse in Wärmenetzen ab und fordern die Bundesregierung auf, diese aus dem Entwurf zu streichen. Den Entscheidern vor Ort sollte eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit zur Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung ermöglicht werden. So gibt es Kommunen in waldreichen Regionen, die vor Ort über große dauerhaft nachhaltig verfügbare Holzmengen verfügen, während diese in waldarmen Regionen auch unterhalb der vorgesehenen Anteile vor Ort eben nicht verfügbar sind.

Wenn Netzbetreiber mit einem hohen Bioenergieanteil dazu gezwungen werden, den Bioenergieanteil niedrig zu halten, wird das in vielen Fällen dazu führen, dass der Anteil fossiler Wärmeerzeuger nicht bzw. deutlich später abgesenkt wird.

Keine isolierte Betrachtung der Wärmeversorgung

Die volle Wirkungskraft für den Klimaschutz in Quartieren wird nur mit ganzheitlichen und sektorgekoppelten Lösungen erzielt. Die Wärmeversorgung ist nicht isoliert zu betrachten. Bei der Erstellung der Wärmepläne sollte daher geprüft werden, an welchen Stellen eine kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme oder e-Mobilitätslösungen sinnvoll sind.

Bürokratie gering halten

Derzeit ist der bürokratische Aufwand für alle Akteure im Energiesektor groß und verhindert oftmals eine schnelle Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen. Der Aufwand muss für alle beteiligten Akteure möglichst gering gehalten werden. Auch die Ausschreibungsverfahren im Nachgang zur Wärmeplanung müssen möglichst bürokratiearm und vereinfacht umgesetzt werden.

Kosten für die Datenerhebung- und Weitergabe erstatten

Die Ermittlung und Weitergabe der notwendigen Daten (§ 12) aus bestehenden Wärmenetzen und dezentralen Erzeugern stellt einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand für Energieversorgungsunternehmen dar. Die planungsverantwortliche Stelle muss verpflichtet werden, einen finanziellen Ausgleich vorzunehmen. Die Finanzierung kann über staatliche oder landesspezifische Fördermittel erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Aspekte beim weiteren Abstimmungsprozess. Gerne bieten wir unsere Unterstützung für die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes an.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner



Tobias Dworschak

Vorsitzender des Vorstandes

tobias.dworschak@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



Volker Schmees

Referent Politik

volker.schmees@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



Dave Welmert

Referent Klima- und Energiepolitik

dave.welmert@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec – Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27
30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0

info@vedec.org

www.vedec.org

Twitter: [@vedec_energie](https://twitter.com/vedec_energie)